

# Personalvertretungswahlen – Dienststellen-Wahlausschuss

Siehe das Skriptum der GÖD im Mitgliederbereich:

[https://www.goed.at/fileadmin/user\\_upload/Skriptum-PV-Wahlen-ohne\\_Schnittmarken\\_08072024.pdf](https://www.goed.at/fileadmin/user_upload/Skriptum-PV-Wahlen-ohne_Schnittmarken_08072024.pdf)

Wahlkalender steht in [https://www.goed.at/fileadmin/user\\_upload/PV-Wahlen2024\\_GOED-Wahlkalender.pdf](https://www.goed.at/fileadmin/user_upload/PV-Wahlen2024_GOED-Wahlkalender.pdf)

oder [https://www.ugoed.at/app/download/14168788690/UG%C3%96D\\_PV\\_WAHL2024Info.pdf?t=1713888908](https://www.ugoed.at/app/download/14168788690/UG%C3%96D_PV_WAHL2024Info.pdf?t=1713888908) - hier drin (und am Ende des GÖD-Skriptums) sind auch die Richtlinien für die Wahlwerbung enthalten.

Das PVG-Kapitel „Wahlausschüsse“ (§ 16) steht in [www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1967/133/P16/NOR40263109](http://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1967/133/P16/NOR40263109)

## Checkliste für die Tätigkeit der Wahlausschüsse

### a) Vorbereitung

1. Konstituierung des vom DA (FA, ZA) bestellten Wahlausschusses. Einberufung durch das an Lebensjahren älteste Ausschussmitglied (bei Verhinderung/Säumigkeit vom jeweils nächstältesten) binnen 2 Wochen (§ 3 PVWO).
2. Wahl der Funktionen „Vorsitz“, „Stellvertretung“, „Schriftführung“, Übernahme der alten Wahlakten von der vorsitzführenden Person des früheren Wahlausschusses.
3. Überprüfung der vom Dienststellenleiter bis spätestens 7 Wochen vor dem (ersten) Wahltag an der Amtstafel anzuschlagenden ersten Wahlkundmachung (Ausschreibung der Wahl).  
Achtung: Dieser Tag ist Stichtag für das aktive und passive Wahlrecht, siehe § 15 PVG.
4. Verfassung und Veröffentlichung der zweiten Wahlkundmachung durch den DWA für die Dienststellen-, Fach- und Zentralausschusswahl an der Amtstafel (in Ermangelung einer solchen ist sie jedenfalls so in der Dienststelle anzuschlagen, dass alle Wahlberechtigten leicht von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können). In größeren Dienststellen ist sie an mehreren Stellen anzuschlagen. Die Kundmachung ist bis zur Beendigung der Wahlhandlung zu belassen. Ihr Inhalt ergibt sich aus § 5 Abs. 2 PVWO.
5. Entgegennahme des von der Dienststellenleitung zu übergebenden Verzeichnisses der Bediensteten (muss bis spätestens 6 Wochen vor dem ersten Wahltag übergeben werden).
6. Verfassung bzw. Auflegung der Wählerliste bis spätestens 5 Wochen vor dem (ersten) Wahltag (Auflegen für mindestens 10 Arbeitstage).
7. Entgegennahme von Einwendungen gegen die Wählerliste von der vorsitzführenden Person des DWA. (Nach Ablauf der mindestens 10 Arbeitstage betragenden Frist zur Einsichtnahme eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.)
8. Überprüfung der Einwendungen und Entscheidung darüber durch DWA.
9. Entgegennahme von dagegen eingebrachten Beschwerden (Frist: 3 Arbeitstage) und unverzügliche Weiterleitung an das VerwG, das binnen 5 Arbeitstagen nach Vorlage zu entscheiden hat.
10. Berichtigungen der Wählerliste, sofern offensichtliche Irrtümer vorliegen, auch ohne Antrag.
11. Bekanntgabe der Anzahl der von den DWA benötigten Stimmzettel an den ZWA.
12. Entgegennahme von Wahlvorschlägen und Bestätigung der Zeit der Empfangnahme durch die vorsitzführende Person des DWA.
13. Überprüfung jedes Wahlvorschlages hinsichtlich der rechtzeitigen Überreichung, der Höchstanzahl der vorzuschlagenden Kandidatinnen und Kandidaten und der notwendigen Anzahl der Unterschriften.
14. Streichung aller im Wahlvorschlag enthaltenen wahlwerbenden Personen, deren Unterschrift im Wahlvorschlag fehlt oder denen die Wählbarkeit fehlt.
15. Sind Mängel eines Wahlvorschlages vorhanden, so sind diese umgehend dem Vertreter des Wahlvorschlages mit der Aufforderung mitzuteilen, sie innerhalb von 3 Arbeitstagen zu beheben.
16. Entgegennahme von Berichtigungen eines Wahlvorschlages innerhalb der gesetzten Frist.
17. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge innerhalb von 3 Arbeitstagen nach deren Überreichung oder nach Ablauf der Frist zur Behebung von Mängeln (Nichtzulassung bei Nichtbehebung).
18. Entgegennahme der schriftlichen Mitteilung von Wählergruppen über Wahlzeugen durch die vorsitzführende Person des DWA. Bestellung derselben durch eine schriftliche Bescheinigung.
19. Entgegennahme von Änderungen oder der Zurückziehung von Wahlvorschlägen und Entscheidungen darüber.
20. Entscheidung über die Zurückziehung einzelner Unterschriften auf dem Wahlvorschlag, soweit die Zurückziehung spätestens am 17. Tag vor dem (ersten) Wahltag erfolgt ist.
21. Entgegennahme der vom FWA und ZWA zugelassenen Wahlvorschläge.
22. Kundmachung aller zugelassenen Wahlvorschläge sowie von Wahlzeit und Wahlort spätestens am 14. Tag vor dem (ersten) Wahltag (Belassung bis zur Wahl).
23. Entscheidung über Anträge zur Briefwahl sowie auch ohne Antrag, wenn die Voraussetzungen für die Briefwahl offenkundig vorliegen.
24. Ablehnung von Anträgen zur Briefwahl durch mündliche Verkündung oder schriftliche Zustellung (§ 11 PVWO).

25. Übermittlung der zur Briefwahl notwendigen Unterlagen an die Berechtigten.
26. Gesonderte Kennzeichnung der zur Briefwahl Berechtigten in der Wählerliste.
27. Vermerk des Vorsitzenden des DWA über Datum und Uhrzeit des Einlangens der Briefumschläge.
28. Aufbewahrung der eingelangten Briefumschläge durch die vorsitzführende Person des DWA (ungeöffnet unter Verschluss).
29. Vorbereitung von Wahlzellen (Aufstellen; es genügen Absonderungsrichtungen, die ein Beobachten der wählenden Personen bei der Stimmabgabe verhindern; ausreichende Beleuchtung, Ausstattung mit einem Tisch oder einem Stehpult sowie mit Schreibmaterial für das Ausfüllen der Stimmzettel; Anschlag von Abschriften der zugelassenen Wahlvorschläge in der Wahlzelle).
30. Vorbereitung undurchsichtiger Wahlkuverts (Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen darauf ist verboten).
31. Übernahme der vom ZWA übermittelten amtlichen Stimmzettel gegen eine zweifach auszufertigende Empfangsbestätigung (§ 15 PVWO).
32. Eintragen der Wählergruppen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen auf den Stimmzetteln (nur für Wahl des DA!), falls der ZWA dies dem DWA überlässt. Vorsorge, dass aus der Eintragung der Wählergruppen keine Kennzeichnung des Stimmzettels entsteht.

### **b) Wahlhandlung**

1. Unmittelbar vor Beginn des Wahlaktes Überprüfung der Wahlurne, ob sie leer ist.
2. Bekanntgabe der Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel durch die vorsitzführende Person und Überprüfung dieser Anzahl sowie ob diese gegebenenfalls ordnungsgemäß ergänzt wurde durch den DWA; Festhalten des Ergebnisses in einer Niederschrift.
3. Beginn der Stimmabgabe durch die Mitglieder des DWA und die Wahlzeugen (nicht zwingend).
4. Durchführung der Wahlhandlung: Identifizierung der wählenden Personen (im Zweifel) durch Urkunden, Zeugen oder dergleichen.
5. Überreichung eines undurchsichtigen Wahlkuverts und eines amtlichen Stimmzettels (für jedes der zu wählenden Organe) durch die vorsitzführende Person. Aufforderung an die wählende Person zum Betreten der Wahlzelle. Nach deren Verlassen Entgegennahme des Wahlkuverts durch die vorsitzführende Person.
6. Einwurf des ungeöffneten Wahlkuverts in die Wahlurne. Wird ein weiterer amtlicher Stimmzettel ausgehändigt, weil der wählenden Person beim Ausfüllen ein Fehler unterlaufen ist, so ist dies im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten. Über die Zulässigkeit von Geleitpersonen für Blinde oder schwer Sehbehinderte entscheidet im Zweifelsfall der DWA. Jede derartige Stimmabgabe ist in der Niederschrift festzuhalten.
7. Abstreichen des Namens der wählenden Person in der Wählerliste. Eintragen der wählenden Person in das Abstimmungsverzeichnis unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl der Wählerliste. Geben zur Briefwahl Berechtigte ihre Stimme vor dem DWA ab und benützen sie nicht das zugestellte Wahlkuvert samt Stimmzettel, so hat die vorsitzführende Person ein Wahlkuvert und Stimmzettel zu übergeben und dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Im Abstimmungsverzeichnis ist der Hinweis „Briefwähler“ einzutragen.
8. Bei zwei Wahltagen Versiegelung der Wahlurne und Aufbewahrung an einem sicheren Ort.
9. Nach Beendigung der Stimmabgabe Eröffnung der rechtzeitig eingelangten Briefumschläge der Briefwählerinnen und Briefwähler von der vorsitzführenden Person; das darin enthaltene ungeöffnete Wahlkuvert wird in die Wahlurne gelegt und die Stimmabgabe im Abstimmungsverzeichnis mit dem Hinweis „Briefwählerin/Briefwähler“ eingetragen.
10. Briefumschläge werden zu den Wahlakten genommen. Zu spät eingelangte Briefumschläge werden zu den Wahlakten gelegt. Der Vorgang ist in der Niederschrift zu vermerken.
11. Erklärung der vorsitzführenden Person, dass die Stimmabgabe beendet ist, worauf alle Personen, außer den Mitgliedern des DWA und den Wahlzeugen, das Wahllokal zu verlassen haben.

### **c) Ermittlung des Wahlergebnisses**

1. Mischen der in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts.
2. Entleeren der Wahlurne.
3. Zählen der abgegebenen Umschläge und Feststellung, ob deren Anzahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten Wählerinnen und Wähler übereinstimmt.
4. Wahlkuverts, auf die ein Name geschrieben wurde, sind ungeöffnet (weil ungültig) zu den Wahlakten zu legen.
5. Öffnen der Umschläge durch die vorsitzführende Person.
6. Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel durch die vorsitzführende Person gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des DWA.
7. Feststellung der Anzahl der ungültigen Stimmen, die von der vorsitzführenden Person mit fortlaufenden Zahlen zu versehen sind. Ein leeres Kuvert ist als eine ungültige Stimme zu zählen.
8. Ordnen der gültigen Stimmzettel nach Wählergruppen (getrennt für jedes zu wählende PV-Organ).
9. Feststellung der Zahl der für die einzelnen Wählergruppen gültig abgegebenen Stimmen.
10. Berechnung der Wahlzahl.

11. Ermittlung der Anzahl der auf die Wählergruppen entfallenden Mandate mittels der Wahlzahl.
12. Wenn mehrere Wählergruppen auf Grund der gleichen Wahlzahl Anspruch auf ein Mandat haben, entscheidet das Los.

#### **d) Abschlusshandlungen**

1. Aufnahme der Niederschrift über das Wahlergebnis und die zu seiner Ermittlung führenden Feststellungen und Berechnungen.
2. Aufnahme in die Niederschrift über die zu spät eingelangten Briefumschläge von Briefwählern.
3. Unterfertigung der Niederschrift durch die Mitglieder des DWA. Wird die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern unterfertigt, so ist der Grund hierfür anzugeben.
4. Verwahrung der Wahlakten (Wahlvorschläge, Wahlkundmachung, Wählerliste, Abstimmungsverzeichnis, Stimmzettel und Niederschrift) in einem Umschlag, der in Gegenwart des DWA zu versiegeln ist.
5. Verständigung der Gewählten von ihrer Wahl unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses.
6. Verständigung von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern, die in mehreren Wahlvorschlägen genannt sind und mehrfach gewählt wurden, dass binnen einer Woche zu erklären ist, für welchen Wahlvorschlag die Wahl angenommen wird (erfolgt keine fristgerechte Erklärung, so ist der Wahlwerber auf sämtlichen Listen gestrichen [§ 25 Abs. 2 PVWO]).
7. Entgegennahme der Entscheidung, für welchen Wahlvorschlag die Wahl angenommen wird und Streichung auf den anderen Listen.
8. Keine Feststellung der Ersatzmitglieder und damit auch keine diesbezügliche Beschlussfassung des WA erforderlich.
9. Mitteilung des Fachausschusswahlergebnisses an den FWA und des Zentralaussschussergebnisses an den ZWA.
10. Die Wahlergebnisse von DWA, FWA und ZWA sind unmittelbar nach Kundmachung des Wahlergebnisses der GÖD zu übermitteln.  
Für die Übermittlung der Wahlergebnisse wird von der GÖD eine Plattform zur Verfügung gestellt.  
Die Wahlausschüsse werden im Vorfeld informiert sowie mit der Plattform vertraut gemacht.
11. Bekanntgabe des Wahlergebnisses (DA, FA und ZA) an die Dienststellenleiterin/den Dienststellenleiter, denen die öffentliche Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Dienststelle obliegt (Datum ist auch wichtig für allfällige Wahlanfechtung).
12. Abschriften (Fotokopien) der Verständigung der Dienststellenleiterin/des Dienststellenleiters sind an die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, 1010 Wien, Teinfaltstraße 7, zu senden.  
Diese Verständigung der GÖD soll per E-Mail an den Postkorb [wahlergebnis@goed.at](mailto:wahlergebnis@goed.at) erfolgen.  
Weiters sind diese Abschriften an die Wählergruppen zu senden.
13. Nach Eintritt der Rechtskraft des Wahlergebnisses Vernichtung der aufbewahrten Wahlakten der letzten Wahl und Verwahrung der neuen Wahlakten von der vorsitzführenden Person sowie Aufbewahrung bis zur nächsten Wahl des DA.
14. Durchführung einer Neuwahl, wenn die Wahl für ungültig erklärt und neu ausgeschrieben wurde.
15. Wurde nicht die gesamte Wahl für ungültig erklärt, so ist nur der ungültige Teil der Wahl (z. B. Auszählung der Stimmen) unverzüglich zu wiederholen.
16. Allfälliges Tätigwerden des DWA während der gesamten Funktionsperiode gem. § 27 und 28 PVG für die Mitglieder des Wahlausschusses sowie bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit des DA und Ausschreibung einer Neuwahl durch den ZWA. Aberkennung des Mandats wegen Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung (§ 26 PVG) erfolgt durch den ZWA.

Das folgende ist aus <https://www.goed.at/mitgliederbereich/pv-wahlen-2024/die-taetigkeit-im-wahlausschuss> von Dr. Martin Holzinger, Leitender Zentralsekretär der GÖD (leicht adaptiert)

#### **Die Tätigkeit im Wahlausschuss**

Wenn Ende November 2024 die Bundes- Personalvertretungswahlen in ganz Österreich abgehalten werden, übernimmt eine bestimmte Personengruppe eine verantwortungsvolle und sehr interessante Aufgabe – die Mitglieder der einzelnen Wahlausschüsse. Für die Wahl der Dienststellen-, Fach- und Zentralaussschüsse werden jeweils eigene Wahlausschüsse gebildet. Die Rechtsgrundlagen für diese Wahl sind das Bundes- Personalvertretungsgesetz (PVG) sowie die Bundes- Personalvertretungs-Wahlordnung (PVWO).

Die Wahlausschüsse gelten als „Organe der Personalvertretung“ (§ 3 Abs 1 lit e PVG). Wann genau diese Wahlausschüsse bestellt werden, lässt der Gesetzgeber offen, spätestens Anfang September sollte jedenfalls die Bildung der Wahlausschüsse erfolgen. Um den Mitgliedern mehr Vorbereitungszeit zu ermöglichen, werden in den meisten Fällen die Wahlausschüsse bereits vor dem Sommer 2024 gebildet werden.

Der Dienststellenwahlausschuss (DWA) oder Fachwahlausschuss besteht aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern, der Zentralwahlausschuss aus bis zu neun Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder ist davon abhängig, wie viele

Bedienstete von dem jeweiligen Personalvertretungsausschuss vertreten werden (§ 1, § 31 und § 40 PVWO). Die Mitglieder (und gleich viele Ersatzmitglieder) des DWA werden nicht gewählt, sondern sind vom Dienststellenausschuss (DA) zu bestellen. Dabei ist das Stärkeverhältnis der im DA vertretenen Wählergruppen zu berücksichtigen. Die Auswahl der zu bestellenden Bediensteten obliegt jeweils jenen Mitgliedern des DA, deren Wählergruppe zu berücksichtigen ist (§ 16 Abs 3 PVG). Eine Person kann nur einem Wahlausschuss angehören, kann jedoch sowohl Mitglied in einem Wahlausschuss sein als auch für ein Personalvertretungsorgan kandidieren oder einem angehören.

Die Mitglieder der Wahlausschüsse müssen für das jeweilige Personalvertretungsorgan wählbar sein, also beispielsweise die Mitglieder des DWA müssen zum DA gewählt werden können. Sie müssen somit über das so genannte „passive Wahlrecht“ verfügen. Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am Stichtag – das ist der 49. Tag vor dem Wahltag – das 15. Lebensjahr vollendet haben, sich mindestens sechs Monate in einem Dienst- oder Lehrverhältnis zum Bund befinden und die österreichische Staatsbürgerschaft haben oder den unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt besitzen (§ 15 Abs 5 PVWO). Vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind jedenfalls die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter der Dienststellenleitung sowie Bedienstete, die als Repräsentantinnen oder Repräsentanten der Dienstbehörde (des Dienstgebers) gegenüber den Dienststellenangehörigen fungieren. Darunter werden typischerweise Personalreferentinnen oder Personalreferenten verstanden. Dies gilt aber nur dann, soweit sie maßgebenden Einfluss auf Personalangelegenheiten haben.

Die Tätigkeit der Mitglieder der Wahlausschüsse endet nicht mit dem Ablauf des Wahltermins, sondern im Zeitpunkt des ersten Zusammentrittes des an seine Stelle tretenden neu bestellten Wahlausschusses, weshalb die Funktionsdauer in der Regel etwa 5 Jahre beträgt. Die WA-Mitglieder haben nach der Ermittlung des Wahlergebnisses und Durchführung der Abschlussarbeiten praktisch keine weiteren Aufgaben in dieser Funktion zu erledigen. Davon gibt es wenige Ausnahmen. Beispielsweise hat der Zentralwahlausschuss darüber zu entscheiden, ob einer Personalvertreterin oder einem Personalvertreter, der die obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt, das Mandat aberkannt werden soll (§ 26 Abs 4 PVG). Diese Mandatsaberkennung ist auch bei einem Mitglied eines Wahlausschusses möglich.

Die Mitglieder eines Wahlausschusses wählen aus ihrem Kreis jene Personen, welche die Funktion des Vorsitzes, der Stellvertretung und der Schriftführung übernehmen. Der Wahlausschuss ist ein Kollegialorgan, welches seine Entscheidung mit (Mehrheits-)beschluss trifft. Daher bedarf es regelmäßig einberufener Sitzungen, die in Präsenz, als Videokonferenz oder als Mischform derselben abgehalten werden können (§ 22 Abs 2a PVG 1Vm § 3 PVWO).

Der Wahlausschuss hat sowohl die Vorbereitung der Wahl als auch die Wahlhandlung zu organisieren und durchzuführen. Er hat eine Prüfung der einzelnen Wahlberechtigungen vorzunehmen und ein Wählerverzeichnis zu erstellen. Dazu wird vom Dienstgeber ein Bedienstetenverzeichnis zur Verfügung gestellt. Über allfällige Einwendungen gegen die Wählerliste hat der WA zu entscheiden.

Der DWA hat innerhalb der Einreichungsfrist – das ist spätestens 5 Wochen vor dem ersten Wahltag – die bei ihm schriftlich eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen. Werden Mängel beim Wahlvorschlag festgestellt, so sind die festgestellten Mängel umgehend dem Vertreter des Wahlvorschlages mit der Aufforderung mitzuteilen, diese innerhalb von 3 Arbeitstagen zu beheben. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind dann entsprechend kundzumachen.

Der Wahlausschuss hat auch die Möglichkeit der Stimmabgabe auf dem Wege durch die Post, Dienst- oder Kurierpost (Briefwahl) zu organisieren und die entsprechenden Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten, die zur Briefwahl zugelassen werden, zu übermitteln (§ 20 Abs 7 PVG, § 11 PVWO).

Weiters hat sich der DWA um die Bereitstellung eines entsprechenden Wahllokals zu kümmern, damit die Wahlberechtigten von ihrem geheimen und unmittelbaren Wahlrecht Gebrauch machen können. Während der Wahl haben sie jenen Personen, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen wollen, die Stimmzettel (für Dienststellen- und Zentralausschuss und wo vorhanden für den Fachausschuss, Vertrauenspersonen (Vertrauenspersonen werden einerseits dort gewählt, wo einer Dienststelle weniger als 20 Bedienstete angehören, und andererseits an Privatschulen, an denen Landes- oder Bundeslehrpersonen unterrichten und der Schulerhalter der Einrichtung einer Personalvertretung zugestimmt hat) und Behindertenvertrauenspersonen, welche von begünstigten Behinderten gewählt werden) und das Wahlkuvert auszuhändigen.

Nach Ablauf der für die Stimmabgabe vorgesehenen Zeitspanne hat der DWA die Auszählung der Stimmen durchzuführen und zu entscheiden, ob eine Stimme allenfalls ungültig ist. Die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate wird vom DWA unter Anwendung des so genannten d'Hontschen Verfahrens für die Mandatsverteilung im DA errechnet. Das Wahlergebnis und die zu seiner Ermittlung führenden Feststellungen und Berechnungen sind in der Niederschrift festzuhalten.

Das in der Dienststelle erzielte Ergebnis der Wahl zum Fachausschuss ist vom DWA dem Fachwahlausschuss und das Ergebnis für den Zentralausschuss ist dem Zentralwahlausschuss ohne Verzug mitzuteilen – bevorzugt auf elektronischem Weg, aber auch telefonisch oder per Telefax (falls noch vorhanden) ist die Mitteilung zulässig.

Da Mitglieder eines Wahlausschusses einem Personalvertretungsorgan angehören, gelten auch für sie die dienstrechtlichen Schutzbestimmungen des PVG. Es besteht ein erhöhter Kündigungs- und Entlassungsschutz, weiters unterliegen sie einem höheren Schutz vor dienstrechtlicher Verantwortung. Dies gilt jedoch nur dann, wenn das ihnen vorgeworfene Verhalten mit der Tätigkeit als Mitglied eines Wahlausschusses im Zusammenhang steht. Darüber hinaus gibt es noch einen über den dienstrechtlichen Versetzungsschutz hinausgehenden Schutz vor Versetzung. Ein Mitglied eines Wahlausschusses darf während der Dauer der Funktion nur mit seinem Willen zu einer anderen Dienststelle versetzt oder einer anderen Dienststelle dienstzugeeteilt werden (§ 27 Abs 1 PVG).